

# Wer prüft hier eigentlich? Die Prüfstelle und ihre Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) führt die Liste jugendgefährdender Medien (§ 24 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)). Die Entscheidung darüber, welche Medien in diese aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden, trifft – bis auf wenige gesetzlich geregelte Ausnahmen – die bei der BzKJ angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Die Prüfung erfolgt in gerichtsähnlichen Verfahren durch pluralistisch zusammengesetzte Prüfungsgremien (3er-Gremium oder 12er-Gremium). Diese treffen die Entscheidungen über eine erstmalige Listenaufnahme, eine Folgeindizierung eines sich bereits in der Liste befindlichen Mediums sowie über Anträge von Rechteinhabenden, ein Medium vorzeitig aus der Liste zu streichen. Zudem wird geprüft, ob ein zum Abgleich vorgelegtes Medium im Wesentlichen inhaltsgleich ist mit einem bereits indizierten Medium. Bei dem Vergleich kommt es auf die jugendgefährdende Wirkung an.

Der nachfolgende Artikel widmet sich der Prüfstellenarbeit und bietet einen Einblick in die praktische Arbeit der Beisitzenden.

## Aufgabe der Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an den Gremiumssitzungen der Prüfstelle teil und treffen zusammen mit dem Vorsitz der Prüfstelle die Entscheidungen darüber, ob von einem zur Prüfung vorgelegten Medium (noch) eine jugendgefährdende Wirkung ausgeht.

Zudem wägt das Gremium die Grundrechte der Betroffenen, wie etwa die Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit oder Wissenschaftsfreiheit mit dem Verfassungsgut Jugendschutz ab.

Die Gremiumsentscheidungen bieten Orientierung für Eltern sowie pädagogische Fachkräfte und

wirken bis in den gesellschaftlichen Diskurs zu kontroversen Themen hinein. Im Falle der Indizierung eines Mediums bewirken die Werbe- und Verbreitungsbeschränkungen gemäß §§ 15 Absatz 1, 27 JuSchG und § 4 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 1 Jugendmedienschutzstaatsvertrag eine Abschirmfunktion.

## Zusammensetzung des Prüfungsgremiums

Das Gremium setzt sich gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 JuSchG im Regelverfahren aus dem (stellvertretenden) Vorsitz der Prüfstelle, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in § 19 Absatz 2 JuSchG genannten acht Gruppen zusammen: 1. Kunst, 2. Literatur, 3. Buchhandel und Verlegerschaft, 4. Anbieter von Bildträgern und von Telemedien, 5. Träger der freien Jugendhilfe, 6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe, 7. Lehrerschaft und 8. Kirche, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Im vereinfachten Verfahren können Prüfverfahren durch Einstimmigkeit im 3er-Gremium entschieden werden, wenn von einem Medium potenziell eine offensichtliche Jugendgefährdung ausgeht (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 JuSchG). Der Begriff „offensichtlich“ meint hierbei, dass es sich um ein Medium handelt, das nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit indiziert würde. Ebenso kann das vereinfachte Verfahren gewählt werden, wenn bei einem digitalen Dienst auf Antrag oder nach einer Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz entschieden wird (§ 23 Absatz 1 Satz 1, Nummer 2 JuSchG).

Das 3er-Gremium setzt sich zusammen aus dem (stellvertretenden) Vorsitz der Prüfstelle, einer Beisitzerin

zerin oder einem Beisitzer aus einer der in § 19 Absatz 2 Nummer 1 – 4 JuSchG genannten Gruppen und einer weiteren beisitzenden Person (§ 23 Absatz 1 Satz 2 JuSchG).

Die Zusammensetzung der Spruchgremien verbindet Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz.

### **Ernennung der Gremiumsmitglieder**

Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ernannt. Die Behördenleitung schlägt hierfür eine bei der BzKJ beschäftigte Person vor, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Behördenleitung kann den Vorsitz auch selbst ausüben (§ 19 Absatz 1 Satz 2, 4 JuSchG). Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen (§ 19 Absatz 1 Satz 5 JuSchG).

Die Länderbeisitzerinnen und Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen oder im Fall der Übertragung des Ernennungsrechts von einer obersten Landesbehörde ernannt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 6 JuSchG).

Die Gruppenbeisitzerinnen und Gruppenbeisitzer werden von den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 – 8 JuSchG aufgezählten Verbänden vorgeschlagen und vom BMFSFJ ernannt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 JuSchG). Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine beisitzende sowie eine sie vertretende Person zu ernennen. Bei mehreren Vorschlägen desselben Verbands wählt das BMFSFJ eine Person aus (§ 20 Absatz 1 Satz 2 JuSchG). Namentlich nicht in § 20 Absatz 1 Nummer 1 – 8 benannte Organisationen können innerhalb einer sechswöchigen Frist nach Aufforderung des BMFSFJ im Bundesanzeiger Vorschläge einreichen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 JuSchG).

An die Stelle verhandelter Personen treten die zu ihrer Vertretung Berechtigten (§ 12 Absatz 1-4 Durchführungsverordnung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG)).

Die Länder- und Gruppenbeisitzenden und ihre Stellvertretungen sind neben- beziehungsweise ehrenamtlich tätig.

### **Amtszeit der Gremiumsmitglieder**

Die Amtszeit der beziehungsweise des (stellvertretenden) Vorsitzenden der Prüfstelle sowie der Beisitzen-

den dauert drei Jahre (§ 19 Absatz 3 Satz 1 JuSchG). Eine Wiederberufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 JuSchG können sie von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Prüfstelle nicht nachkommen.

Mit der Gesetzesänderung von 2021 wurde die Möglichkeit der Wiederberufung von Beisitzenden, die sich am 1. Mai 2021 im Amt befanden, auf höchstens zweimal begrenzt (§ 29a JuSchG).

### **Sitzungs- und Besetzungsplan**

Die Reihenfolge, in der die Gruppenbeisitzerinnen und -beisitzer nach § 19 Absatz 2 JuSchG an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen, wird von dem Vorsitz der Prüfstelle für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgelegt (§ 12 Absatz 1 DVO-JuSchG). Für den Wechsel der Länderbeisitzerinnen und -beisitzer wird ebenso verfahren (§ 12 Absatz 2 DVO-JuSchG).

Die beiden Beisitzenden für das 3er-Gremium und die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen werden von der Prüfstelle in der jeweiligen Verhandlungsbesetzung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus festgestellt (§ 12 Absatz 3 DVO-JuSchG).

Ein jährlicher Sitzungs- und Besetzungsplan legt die Zusammensetzung der jeweiligen Gremien fest und erfolgt nach der in § 20 Absatz 1 JuSchG aufgeführten Reihenfolge.

Die Sitzungen des 3er-Gremiums und des 12er-Gremiums finden in der Regel monatlich statt.

### **Ablauf einer Gremiensitzung im Regelverfahren (12er-Gremium)**

**Vorbereitung:** Im Vorfeld der jeweiligen Sitzung werden die Verfahrensbeteiligten beziehungsweise ihre Verfahrensbevollmächtigten über den Sitzungstermin benachrichtigt. Zudem werden diesen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung im Regelverfahren berufenen Gremiumsmitglieder sowie deren Vertretung namentlich benannt (§ 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 DVO-JuSchG).

**Anwesenheit:** Die Verhandlung findet mündlich (§ 7 Absatz 1 Satz 1 DVO-JuSchG) und nicht öffentlich (§ 7 Absatz 2 DVO-JuSchG) statt. Die Beteiligten und die Anregenden haben ein Recht auf Anwesenheit; die oder der Vorsitzende der Prüfstelle kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten (§ 7 Absatz 2 Satz 2 DVO-JuSchG). Zu Beginn der ersten Sitzung sind erstmalig teilnehmende, beisitzende Personen durch den Vorsitz gemäß § 11 DVO-JuSchG zu belehren sowie auf die gewissenhafte und unparteiische

Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

**Darstellung des Prüfgegenstands:** Der Vorsitz der Prüfstelle führt in den Sach- und Streitstand ein und kann dabei durch eine berichterstattende Person unterstützt werden (§ 8 Absatz 1, 2 DVO-JuSchG). Zur Präsentation von bestimmten Medien (zum Beispiel Videospielen) kann weiteren Personen die Teilnahme gestattet werden. Auch ist es möglich, Zeugen und Sachverständige hinzuzuziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DVO-JuSchG).

**Rechte der Beteiligten:** Verfahrensbeteiligte können vor Ort durch mündlichen Vortrag ihre Position darlegen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 DVO-JuSchG). Über Ablehnungsanträge wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen einzelne Gremiumsmitglieder entscheiden die übrigen Mitglieder (§ 6 Absatz 3 Satz 2 DVO-JuSchG). Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind berechtigt, Fragen an die Beteiligten zu richten (§ 8 Absatz 3 DVO-JuSchG).

**Eintritt in die Beratung:** Zu Beginn der mündlichen Verhandlung gestattet der (stellvertretende) Vorsitz der Prüfstelle Personen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 DVO-JuSchG die Anwesenheit. Vor Eintritt in die geheime Beratung werden nicht gemäß § 9 Absatz 1 DVO-JuSchG an der Beratung zugelassene Personen aufgefordert, den Saal zu verlassen. Aktiv oder passiv Teilnehmende müssen über den Hergang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen bewahren (§ 9 Absatz 1 Satz 2 DVO-JuSchG).

**Strukturierte Prüfung:** Das Gremium prüft zunächst, ob von dem verfahrensgegenständlichen Medium eine einfache (§ 18 Absatz 1 JuSchG) oder schwere Jugendgefährdung (§ 15 Absatz 2 JuSchG) ausgeht. Ist dies der Fall, wägt es die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten mit den Belangen des Jugendschutzes, der ebenfalls Verfassungsrang besitzt, ab.

**Abstimmung:** Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Prüfstelle (§ 19 Absatz 5, 6 JuSchG).

**Ergebnismitteilung:** Nach beendeter Beratung wird die Entscheidung verkündet (§ 9 Absatz 2 Satz 2 DVO-JuSchG). Entscheidungen über die Aufnahme in die öffentliche Liste oder über Streichungen aus dieser Liste werden im Bundesanzeiger unverzüglich bekannt gemacht (§ 24 Absatz 2, 3 JuSchG). Die Indizierung wird nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht, wenn die Veröffentlichung der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden würde (§ 24 Absatz 2a JuSchG).

### Besonderheiten des Ablaufs einer Prüfsitzung im 3er-Gremium

**Vorbereitung:** Soll ein Medium im vereinfachten Verfahren in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, so muss die oder der Vorsitzende der Prüfstelle die Beteiligten, die nicht Antragstellerin oder Antragsteller sind, hiervon mindestens eine Woche vor der Entscheidung benachrichtigen (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 DVO-JuSchG).

**Anwesenheit:** Die Gremiumssitzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 JuSchG findet ohne mündliche Verhandlung statt (§ 10 Absatz 2 DVO-JuSchG).

**Rechte der Beteiligten:** Den Beteiligten wird im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 21 Absatz 7 JuSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie können diese schriftlich vortragen. Die Schriftsätze werden in die Beratung miteinbezogen.

**Beratung und Abstimmung:** Die Mitglieder des 3er-Gremiums beraten vollumfassend über den Prüfgegenstand. Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nur einstimmig getroffen werden (§ 23 Absatz 1 Satz 3 JuSchG). Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, oder stellen die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung der 3er-Entscheidung einen entsprechenden Antrag, entscheidet die Prüfstelle in voller Besetzung gemäß § 19 Absatz 5 JuSchG (§ 23 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 JuSchG).